

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 18.11.2025

SR/BeVoSr/190/2025/2

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	24.11.2025	Ö
Stadtvertretung	08.12.2025	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen:

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2026

Zielsetzung: Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Stadtvertretung ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze zu bewirtschaften.

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt
und die **Stadtvertretung** beschließt,

die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 in der vorgelegten – *und sich aus der Beratung ergebenden* – Fassung.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 18.11.2025

Koop, Axel am 18.11.2025

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg hat gemäß 77 Absatz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Laut § 75 Absatz 1 GO, ist die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Sie ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen (§ 75 Absatz 2 GO). Die Steuerung des Haushalts bzw. der Budgets soll auf der Grundlage des Leitbildes und der strategischen Ziele der Stadt Ratzeburg erfolgen. Das Hauptziel ist neben der Verbesserung der Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner die „Sicherstellung der kommunalen Aufgaben unter Berücksichtigung einer dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts“. Gemäß § 75 Absatz 3 GO soll der

Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Der Haushaltsausgleich findet bei einer Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung gemäß § 26 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung) im Ergebnisplan statt. Der Haushalt ist demnach ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Die Haushaltsansätze für die Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen für den Haushalt 2026 einschließlich mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung 2027 - 2029 wurden in ihrer voraussichtlichen Höhe errechnet bzw. sorgfältig geschätzt.

Der dieser Vorlage beigegefügte Entwurfsstand beinhaltet das Ergebnis der Vorberatung aus der Sitzung des Finanzausschusses vom 17.11.2025. Die gegenüber dem Ursprungsentwurf veränderten Produktsachkonten im Ergebnis- und Investitionsplan sind farblich gekennzeichnet (violett); hierbei handelt es sich sowohl um verwaltungsseitige Nachmeldungen als auch um beschlossene Einzeländerungen.

Daraus ergibt sich für die Haushaltsplanung 2026 folgendes Bild:

1. Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge:	44.005.300 €
Gesamtbetrag Aufwendungen:	47.188.700 €

Damit weist der Ergebnisplan einen Jahresfehlbetrag (= Zuschussbedarf) in Höhe von 3.183.400 € aus. Somit ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht. Zugleich weist die mittelfristige Ergebnisplanung für den Betrachtungszeitraum 2027 bis 2029 ebenfalls Jahresfehlbeträge aus.

2. Finanzplan

a) laufende Verwaltungstätigkeit

Gesamtbetrag Einzahlungen:	42.971.600 €
Gesamtbetrag Auszahlungen:	44.101.000 €

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich somit auf (-) 1.129.400 €.

b) Investitionstätigkeit / Kreditaufnahme

Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.498.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen (ohne Tilgung von Krediten)	7.740.300 €

Damit ergibt sich ein Saldo in Höhe von (-) 6.241.600 €, der den rechnerischen Gesamtbetrag für Kredite zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darstellt (= Kreditobergrenze).

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Tilgung beträgt 636.600 €.

c) Finanzmittelfehlbetrag

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 1.129.400 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 6.241.600 €

Somit beträgt der Finanzmittelfehlbetrag – 7.371.000 €. Die Finanzierung der Investitionstätigkeit erfolgt über Kreditaufnahmen. Der Finanzierungssaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit muss je nach Bedarf über kurzfristige Kassenkredite gedeckt werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) beläuft sich aktuell auf 8.180.000 € und gliedert sich wie folgt:

Maßnahme	2027	2028	2029
126010.0019.783100 Gerätewagen-Logistik (GW-L) / ab 1.000 Euro ohne USt.	270.000 €		
126010.0023.783100 Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 10 Kompakt	460.000 €		
126010.0085.785100 Bau- und Planungskosten 2. Feuerwehrstandort	850.000 €		
217010.0030.785300 Sanierung Sportplatz Fuchswald	900.000 €		
361080.0121.785100 Planung und Neubau einer KiTa in der Vorstadt/Seedorfer Straße	2.690.000 €		
541010.0049.785200 Sanierung der historischen Dreifeldbogenbrücke Dermin/Röpersberg	740.000 €		
541010.0078.785200 Bau- und Planungskosten Schrangengstraße	800.000 €	200.000 €	200.000 €
541010.0104.785200 Bau- u. Planungskosten Dermin	120.000 €		
543010.0111.785200 Bau- und Planungskosten Schmilauer Straße	700.000 €		
543010.0112.785200 LSA Schmilauer/Danziger Straße	250.000 €		
Gesamtbetrag	7.780.000 €	200.000 €	200.000 €
	8.180.000 €		

Mit der Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.18 Mio. € werden für 2027 bereits eine Vielzahl an Maßnahmen, die über Kredite im Folgejahr finanziert werden müssen, vorgegeben; in gewisser Hinsicht liegt damit bereits eine Priorisierung für das Folgejahr vor. Ob in dieser Höhe neben dem bereits hohen Kreditvolumen in 2026 (rd. 6,2 Mio. €) eine Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung gegeben ist, scheint fraglich; die Gesamthöhe der genehmigungspflichtigen Teile beläuft sich aktuell auf rd. 14,38 Mio. €

Die Berechnungen zum Kommunalen Finanzausgleich beruhen auf dem Haushaltserlass 2026 vom 25.09.2025. Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen im Weltgeschehen, bleibt abzuwarten inwieweit sich diese als verlässlich herausstellen. Nachträgliche Änderungen im Zuge der abschließenden Festsetzung des Finanzausgleichs können von daher nicht ausgeschlossen werden. Die regionalisierten Ergebnisse aus der Herbst-Steuerschätzung 2026 wurden in die aktuellen Listen eingepflegt.

Die erhöhten Gewerbesteuererträge im Jahr 2024 führten dazu, dass der Stadt Ratzeburg rund 1,1 Mio. EUR weniger Schlüsselzuweisungen im Vergleich zu 2025 zufallen. Zusätzlich erhöhen sich durch die vorgesehene Erhöhung der Kreisumlage die Anteile der Stadt Ratzeburg um rund 1,4 Mio. EUR.

Die Personalaufwendungen wurden seitens der Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein (VAK) ermittelt; dabei wurden tarifrechtliche Steigerungen berücksichtigt. Die Personalkosten für die vom Finanzausschuss in seiner Sitzung am 11.11.2025 beschlossenen Veränderungen im Stellenplan sind im Entwurfshaushalt ebenso berücksichtigt.

Für das Haushaltsgenehmigungsverfahren des Haushaltsjahres 2026 (auch Nachtragshaushalte) ist grundsätzlich das Vorliegen des Jahresabschlusses 2024 erforderlich. Über die bedingte aufsichtliche Duldung von Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet bei kreisangehörigen Gemeinden sowie bei Ämtern die Kommunalaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einzelfall. Die Stadt Ratzeburg hat am 27.10.2025 einen diesbezüglichen Antrag bei der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg gestellt. Ein Abwarten bis zur formellen Vorlage des Jahresabschlusses 2024 würde zu erheblichen Nachteilen führen. Denn ohne Haushaltsbeschluss 2026 wäre die Stadt auf die vorläufige Haushaltsführung beschränkt; notwendige (neue) Investitionen könnten nicht begonnen werden. Ebenso wären finanzielle Nachteile zu erwarten, da Fördermittelfristen (Antragstermine) zum Teil einen Ratsbeschluss zur Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils erfordern. Beispielhaft ist hier das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ zu nennen. Für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogramms wird demnach ein Ratsbeschluss benötigt, aus dem hervorgeht, dass das entsprechende Gremium die Einreichung einer Projektskizze billigt. Zudem ist bei Auswahl des Projekts bis zum 31.01.2026 ein Haushaltsbeschluss beizufügen, mit dem die Bereitstellung des kommunalen Finanzierungsanteils nachgewiesen wird.

Der Antrag auf aufsichtliche Duldung des Haushaltsbeschlusses 2026 wurde mit der Bitte um Zustimmung an das Innenministerium weitergeleitet, jedoch in Teilen abgelehnt. Das Ministerium fordert bis zum 31. März 2026 die Vorlage des Jahresabschlusses 2024 (unverändert), jedoch dürfe eine Genehmigungsentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde über den Haushalt 2026 erst nach Vorlage des Jahresabschlusses 2024 erfolgen. Insofern ist eine Beschlussfassung über den Haushalt 2026 zulässig und auch geboten, obgleich der Fachdienst Finanzen nunmehr mit oberster Priorität an der zeitnahen Vorlage des (ungeprüften) Jahresabschlusses 2024 arbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.

Anlagenverzeichnis:

1. Entwurfshaushalt 2026 mit folgenden Bestandteilen:

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 (Stand 18.11.2025)
- Vorbericht
- Ergebnisplan 2026
- Investitionsübersicht 2025 bis 2029
- Anlage zum Finanzplan – Berechnung der Kreditobergrenze
- Einzelerläuterungen (Ergebnisplan und Investitionsübersicht)